

STANDORTKONZEPT für Photovoltaik- Freiflächenanlagen

STADT Südliches Anhalt

STAND: 11/2017

1. Einleitung

Entsprechend des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) soll im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden und die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert werden. Ziel des EEG ist es gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 EEG, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

- bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent
- bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 Prozent
- bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent.

Zu den erneuerbaren Energien gehört gemäß § 3 Nr. 21c EEG auch die solare Strahlungsenergie. Als Solaranlagen werden nach § 3 Nr. 41 EEG alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bezeichnet. Im Fall von Solaranlagen ist gemäß § 3 Nr. 1 EEG „... jedes Modul eine eigenständige Anlage“.

Freiflächenanlagen sind gemäß § 3 Nr. 22 EEG alle Solaranlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht sind, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

Die nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf Standorte für Freilandanlagen aber auch für sonstige bauliche Anlagen. Nachfolgend wird auch nur der Begriff „Photovoltaikanlagen“ verwendet.

Das EEG unterliegt regelmäßig einer Anpassung durch den deutschen Bundestag.

Am 21. Juli 2014 wurde vom deutschen Bundestag das EEG-2014 beschlossen, dies hatte seine Gültigkeit bis Ablauf des Jahres 2016.

Am 06. Februar 2015 hat der Deutsche Bundestag in Verbindung zum oben genannten EEG-2014 die Freiland-Ausschreibungsverordnung („Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien“) beschlossen.

Zielsetzung war es für „Photovoltaik-Freilandanlagen“ den Zuschlag für eine beantragte Förderung zu erzielen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das neue EEG-2017 in Kraft.

Der Gesetzestitel lautet wie folgt: „Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien.“ Kurz gesagt, wurden das EEG und die Verordnung in einem Gesetzestext zusammengefasst.

Kurzzusammenfassung EEG-2017

Mit Projekten größer 750 kWp muss im Rahmen des jährlich dreimal durchgeführten Gebotsverfahrens durch die Bundesnetzagentur ein Gebotszuschlag erworben/gesichert werden. Die Mindestanforderung ist der Aufstellungsbeschluss im Bauplanungsrechtsverfahren und die Sicherung der Bauflächen.

Egal auf welchem „Baugrund“ die Photovoltaikanlage gebaut wird, sprich Gebäude oder sonstige Flächen, ist der Regelfall das erfolgreich durchgeführte Gebotsverfahren.

Alternativ dazu hat der Gesetzgeber eine „Bagatellgrenze“ mit bis zu 750 kWp eingefügt.

Sprich bei diesen kleinen Solaranlagen bedarf es keines Gebotszuschlags.

Im Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) - Ziel 115 ist geregelt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind und vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen. Zudem sind Photovoltaikfreiflächenanlagen im Außenbereich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig.

Die Zulässigkeit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Sachsen-Anhalt setzt eine vorherige landesplanerische Abstimmung voraus.

Auf dieser Grundlage sind die Städte und Gemeinden angehalten, für ihr Gebiet Standorte zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zu prüfen und ein Standortkonzept zu entwickeln. Für das Gebiet der Stadt Südliches Anhalt liegt zurzeit nur ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (nachfolgend kurz „FNP“) für die Ortsteile Göbzig, Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau vor. Er wurde am 02.12.1997 beschlossen.

Auf dieser Grundlage soll der erste Schritt eines einheitlichen Standortkonzepts für Photovoltaik-

Freiflächenanlagen in Übereinstimmung mit landesplanerischen Vorgaben für die Stadt Südliches Anhalt erreicht werden.

Die Aufstellung von Änderungen der bestehenden wirksamen Flächennutzungspläne soll dem Grundsatz Rechnung tragen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen ist. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne soll gemäß § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirken in diesem Sinne durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegen.

Das Standortkonzept soll auch berücksichtigen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

2. Übergeordnete Planungen

2.1. Landesentwicklungsplan

Der LEP LSA wurde als Verordnung mit Datum vom 16. Februar 2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11. März 2011 erfolgte, im Gesetz und Verordnungsblatt in Kraft getreten.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vorrangig

- die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Dies entspricht dem Grundsatz der Raumordnung zur Landesentwicklung in § 4 Nr. 4 Buchst. b Landesentwicklungsgesetz (LEntwG), nach dem eine weitere Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist.

Dieses Ziel wird im Rahmen des Standortkonzepts dadurch berücksichtigt, dass Standorte im Bereich von Konversionsflächen oder innerhalb von Gebieten von Bebauungsplänen mit bestehendem Baurecht zumindest auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig gegenüber Standorten auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewählt werden und dass neben den Vorranggebieten für Landwirtschaft auch bestimmte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als Ausschlussflächen angewendet werden.

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Die in Ziel 115 geforderte Prüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist Gegenstand dieses Standortkonzepts.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Diesem Grundsatz folgt diese Standortkonzeption dadurch, dass bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen grundsätzlich als gesetzte Standorte betrachtet werden, soweit sie eine marktgängige Mindestflächengröße aufweisen sowie andere Rechtsvorschriften der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik Freiflächenanlagen nicht entgegen stehen.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach

Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt zu sichern.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Den Grundsätzen 84 und 115 wird durch das Behandeln von im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft als Tabufläche, das Ausscheiden von Standorten oberhalb einer bestimmten Ackerzahl, durch einen Mindestabstand von benachbarten Standorten von Anlagen und durch eine marktgängige Mindestflächengröße der Standorte Rechnung getragen. Darüber hinaus werden neben den Vorranggebieten für Landwirtschaft auch bestimmte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft als Ausschlussflächen Tabuflächen betrachtet und bei dem Kriterium des Mindestabstands benachbarter Standorte von Anlagen solche Standorte, die zumindest teilweise im Bereich von Konversionsflächen oder innerhalb von Gebieten von Bebauungsplänen mit bestehendem Baurecht zumindest auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen, gegenüber Standorten auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig ausgewählt.

Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe sollen nach Grundsatz 48 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen. Die Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen und die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. Hier sollen gezielt Unternehmen angesiedelt werden, die insbesondere auf Verkehrsgünstigkeit angewiesen sind. Die Vorhaltung dieser Standorte für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen flächenmäßig weiterentwickelt werden können. Für die mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme verbundene Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen diese Standorte wegen ihrer besonderen Lagegünstigkeit unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung stehen.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Vorranggebiete für die Landwirtschaft können gemäß Grundsatz 121 durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiet Nr. 4 wird gemäß Grundsatz 122 festgelegt das "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben", das teilweise im Gebiet der Stadt Könnern liegt.

Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie ist insbesondere aufgrund der natürlichen Voraussetzungen für das Land von besonderer Bedeutung. Diese guten natürlichen Voraussetzungen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben aber nur dann erfolgreich erfüllen und auf dem Markt bestehen, wenn der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies gilt für die festgelegten Vorbehaltsgebiete, die über hohe Ackerzahlen verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen besonders eignen.

Aus diesem Grund werden für diese Räume Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderungen an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur oder

Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG können die Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, werden gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG Vorbehaltsgebiete genannt. In Vorranggebieten hat die Raumordnung – anders als bei den Vorbehaltsgebieten – eine abschließende planerische Entscheidung getroffen, die auch durch dieses Konzept nicht überwunden werden kann.

Der Landesentwicklungsplan enthält Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für den Hochwasserschutz, für Wassergewinnung, für Rohstoffgewinnung und für militärische Nutzung. Im betrachteten Gebiet der Stadt Südliches Anhalt sind derartige Vorranggebiet nicht vorhanden.

2.2. Regionaler Entwicklungsplan Anhalt Bitterfeld Wittenberg

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP ABW) enthält keine Ziele und Grundsätze, die sich ausdrücklich an Photovoltaik-Freiflächenanlagen richten. Der REP ABW enthält jedoch Festlegungen von Vorranggebieten. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Landwirtschaft, für Hochwasserschutz, für Wassergewinnung, für Rohstoffgewinnung und für Forstwirtschaft.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft umfassen grundsätzlich repräsentative überregional und regional bedeutsame Gebiete, die in der Regel naturschutzrechtlich gesichert sind.

Das im Landesentwicklungsplan festgelegte Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft "Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" wird im Regionalen Entwicklungsplan im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt auf Teilflächen als Vorranggebiet und auf Teilflächen als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die als Vorranggebiet festgelegten Teilflächen des "Gebiets um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" (Ziel 5.3.2) befinden sich im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt.

Mehrere Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt festgelegt und grenzen an das betrachtete Gebiet an.

3. Erneuerbare Energien Gesetz

[1] Kurze Einführung in das aktuelle EEG-2017

[1.1] Wettbewerbliche Bestimmungen der Marktprämie nach § 22 EEG-2017 Abs. 1 „Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39j [...] die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Solaranlagen. Damit wird direkt ersichtlich, dass bei geplanten Projekten > 100kWp das „Ausschreibeverfahren“ der Regelfall ist.

- a) Damit ist der Regelfall für Projekte, dass über die Abgabe von Geboten nach § 30 in Ergänzung mit § 37 EEG-2017 „Gebote für Solaranlagen“ ein Gebotszuschlag erwirkt werden muss.
- b) Der „Ausnahmefall / Bagatellgrenze“ ist in § 22 „Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie“ Absatz 3 EEG-2017 über den zweiten Satz geregelt:
Satz 1
„Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist.“
Satz 2
„Von diesem Erfordernis sind Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 kWp ausgenommen.“

[1.2] Das neue EEG-2017 ist Grundlage für die angestrebte EEG-Vergütungsfähigkeit des jeweiligen Projektes und es wird bei den Projekten differenziert:

- a) bis max. 750 kWp und
- b) > 750 kWp bis 10.000 kWp.

Der Regelfall, sprich Anlagen > 750 kWp, im Fall der erfolgreichen Ausschreibung, wird im § 37 „Gebote für Solaranlagen“ geregelt.

[1.3] Das EEG-2017 differenziert ferner den **Ort** und **Art** der Bebauung mit Solaranlagen.

[1.3.1] Auf, an oder in einem **Gebäude** oder einer **Lärmschutzwand** gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG-2017 oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG-2017 wird hier nicht behandelt.

[1.3.2] Die „**bauliche Anlage**“ als Installationsstandort wird in § 37 Abs. 1 Nr. 1 und § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG-2017 geregelt, Voraussetzung ist:

„auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, ...“

Kraft Existenz der baulichen Anlagen erschließt sich der Anspruch auf Förderungsfähigkeit ohne weitere flächenbezogenen Voraussetzungen. Das Modulgeneratorfeld muss sich zwingend auf der baulichen Anlage befinden. Nebenanlagen wie Trafo, Zaun, usw. können auch daneben gebaut werden.

[1.3.3] Freiflächenanlage

Nachfolgend die flächenbezogenen Voraussetzungen für Freiflächen, auf denen der Strom aus Solaranlagen vergütungsfähig ist, die im EEG bestimmt werden. Danach müssen sich diese Anlagen auf einer Fläche befinden,

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 BauGB befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 BauNVO ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Freiflächenanlagen müssen sich auf einer der genannten Flächenkategorien befinden.

Benachteiligte Gebiete im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG sind gemäß § 3 Nr. 7 EEG Gebiete nach der "Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland)" in der Fassung der Entscheidung der Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997.

Für die Zwecke des EEG wird auf die benachteiligten Gebiete verwiesen, wie sie festgelegt waren, als

die am 1. Januar 2017 außer Kraft getretene Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) erlassen wurde. Im Interesse der Planungssicherheit handelt es sich bei der Inbezugnahme der benachteiligten Gebiete um einen statischen Verweis, so dass die derzeitigen Planungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht durch die entsprechenden Überlegungen auf europäischer Ebene beeinträchtigt werden. Das Gebiet der Stadt Südliches Anhalt ist kein benachteiligtes Gebiet im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG.

Mehrere Freiflächenanlagen stehen gemäß § 24 Abs. 2 EEG unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 38a Abs. 1 Nr. 5 EEG für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet worden sind und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind. Nach § 37 Abs. 3 EEG darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen pro Gebot eine zu installierende Leistung von 10 Megawatt (MW) nicht überschreiten.

Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen darf gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EEG nur ausgestellt werden, soweit bei Freiflächenanlagen die installierte Leistung von 10 MW nicht überschritten wird.

4. Potentielle, vergütungsfähige Flächen

Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass wirtschaftlich tragfähig nur Flächen mit einer Größe ab ca. 1 ha sind. Kleinere Flächen werden durch Projektentwickler von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aller Regel nicht gesucht. Kleinere Flächen, die unmittelbar aneinandergrenzen, werden im Hinblick auf diese Mindestgröße zusammen als eine Fläche betrachtet. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütungsfähigkeit für Strom aus Solaranlagen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG beruht.

4.1. Bereits versiegelte Flächen

Bereits versiegelte Flächen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EEG), die gegenwärtig ungenutzt sind und für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwendet werden können, sind mit einer Flächengröße ab ca. 1 ha im betrachteten Gebiet der Stadt Südliches Anhalt kaum vorhanden.

4.2. Konversionsflächen

Im Hinblick darauf, bei welchen Flächen es sich um Konversionsfläche (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EEG) handelt, wird als Auslegungshilfe auf die Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, einer neutralen Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG, vom 1. Juli 2010 Bezug genommen.

Nach Nr. 1 Buchst. a der Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG sind wirtschaftliche Nutzungen nicht nur gewerbliche und industrielle, sondern insbesondere auch Flächennutzungen im Rahmen der sog. staatlichen oder kommunalen Leistungsverwaltung (z.B. die Nutzung von Flächen zum Betrieb von Schulen, Bibliotheken, Museen oder für die Bereitstellung von Infrastruktur wie Straßen, Plätzen und öffentlichen Bauten, von öffentlichen Verkehrsmitteln oder öffentlicher Wasserversorgung), auch soweit sie in den Gemeindeordnungen als „nichtwirtschaftlich“ qualifiziert werden.

Militärische Nutzungen sind nach Nr. 1 Buchst. b der Empfehlung 2010/2 alle Flächennutzungen durch Einheiten, die mit der Landesverteidigung beauftragt sind, unabhängig davon, ob diese unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Verteidigungsauftrag stehen.

Nach Nr. 2 der Empfehlung 2010/2 ist Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist dabei für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht vorgreiflich. Vielmehr gilt ein EEG-spezifisches Anforderungsprofil.

Nach Nr. 3 dieser Empfehlung ist maßgeblich, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt, als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei ist der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant.

Nach Nr. 4 dieser Empfehlung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans. Veränderungen der Fläche nach diesem Zeitpunkt sind irrelevant.

Ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts nur für Teile der tatsächlich einer Nachnutzung zugeführten Fläche gegeben, ist nach Nr. 7 dieser Empfehlung von einer Konversionsfläche auszugehen, wenn der überwiegende Teil der Fläche (d.h. mehr als 50% der Fläche) eine solche Beeinträchtigung aufweist. Hierzu sind – durch einheitliche Merkmale gekennzeichnete – Teilflächen zu bilden, als beeinträchtigt oder unbeeinträchtigt zu qualifizieren und einander gegenüberzustellen.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien besteht nach Nr. 7 dieser Empfehlung eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der ökologische Wert der jeweils betrachteten (Teil)Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist:

- Existenz von Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG bzw. ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BBodSchV,
- Existenz bzw. ein hinreichender Verdacht für die Existenz von Kampfmitteln,
- Versiegelungen der Bodenoberfläche, die mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG einher gehen,
- Flächen mit einer infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit (z.B. Abbaugelände und Kippenflächen aus dem Braunkohleabbau, bei denen – ggf. auch nach Sanierung und noch nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht – mit „Setzungen“ und Rutschungen zu rechnen ist),
- Aufrechterhaltung der speziellen gesetzlichen Aufsicht bzw. Überwachung der zuständigen Behörde nach Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. der Ausübung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit, beispielsweise nach Immissionsschutz oder Bergrecht.

Folgende Indizien sprechen nach Nr. 8 dieser Empfehlung im Weiteren für eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgüter der Umwelt aufgrund der Vornutzung auf der jeweiligen (Teil) Fläche:

- Veränderungen des Bodens durch
 - einen im Vergleich zum standorttypischen pH-Wert stark veränderten pH Wert des Bodens,
 - einen im Vergleich zum standorttypischen Humusgehalt stark abgesenkten Humusgehalt des Bodens,
 - eine im Vergleich zur standorttypischen Bodenfruchtbarkeit stark abgesenkte Bodenfruchtbarkeit,
 - Abfälle, Schadstoffe und sonstige im oder auf dem Boden befindliche Materialien, die aus der Vornutzung stammen (z.B. Trümmer),
 - künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur, insbesondere weiträumige Bodenabträge, oder
 - Bodenerosion,jeweils sofern hierdurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG eingetreten ist;
- eine unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebung des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für die Standsicherheit des Geländes.

Tagebaugelände weisen nach Rand-Nr. 133 der Empfehlung 2010/2 in aller Regel einen weiträumigen Abtrag von Bodenschichten, ein stellenweises Absenken der Geländehöhe mit häufig steilen Böschungen, eine verringerte Standsicherheit des Untergrunds (mit der Gefahr von „Setzungen“, Rutschungen und Absackungen) und eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Nach Einstellung des Abbaubetriebs ergeben sich häufig zusätzliche Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Grundwasserstands und durch die Zusammensetzung der zur Auffüllung verwendeten Stoffe. Deshalb wird für Tagebaugelände generell angenommen, dass deren ökologischer Wert aufgrund der

spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Wenn sich eine Abbaufäche mit Grundwasser gefüllt hat und nunmehr einen See bildet, steht dies nach Rand-Nr. 36 des Votums 2014/2 der Clearingstelle EEG vom 15. April 2014 der Annahme einer Konversionsfläche nicht entgegen.

Das o.g. Gebiet der Stadt Südliches Anhalt wurde im Hinblick auf die genannten Ausführungen der Clearingstelle EEG auf Konversionsflächen untersucht.

Im Ergebnis werden die in der folgenden Tabelle geeignete Flächen entsprechend der o.g. aufgeführten Deklarationen im betrachteten Gebiet der Stadt Südliches Anhalt mit einer Mindestflächengröße von ca. 1 ha festgestellt.

Tabelle 1: Konversionsflächen und versiegelte Flächen im betrachteten Gebiet der Stadt Südliches Anhalt

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächenart	Größe
1	ehemalige Schweineanlage	Reinsdorf	versiegelt	1,6 ha
2	ehemalige Kiesgrube	Wieskau	Konversion	14 ha
3	Siloanlage	Piethen	versiegelt	1,1 ha
4	ehemalige Kiesgrube	Piethen	Konversion	6 ha
5	Stallanlage und Technikstützpunkt Pfaffendorf	Edderitz	Konversion	15 ha
6	ehemalige Kiesgrube und Deponie	Edderitz	Konversion	6,5 ha

4.3. Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen

Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen sind im betrachteten Gebiet der Stadt Südliches Anhalt nicht enthalten.

4.4. Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans

Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplan sind im betrachteten Gebiet der Stadt Südliches Anhalt nicht vorhanden.

4.5. Flächen mit Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB

Flächen im Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f EEG) sind im betrachteten Gebiet der Stadt Südliches Anhalt nicht vorhanden.

4.6. Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sind im betrachteten Gebiet der Stadt Südliches Anhalt nicht vorhanden.

5. Ausschlusskriterien

5.1. Ausschlusskriterien aus übergeordneten Planungen

Zunächst werden die Ausschlusskriterien zusammengestellt, die sich bereits aus den übergeordneten Planungen ergeben. Diese werden in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführt.

Alle Flächen liegen im Vorranggebiet für Landwirtschaft, sind aber auf Grund ihrer Vornutzung und

Konversion zum Teil nicht für landwirtschaftliche Nutzung geeignet.

5.2. Weitere Ausschlusskriterien

Darüber hinaus dürfen Änderungen wirksamer Flächennutzungspläne gemäß § 6 Abs. 2 BauGB auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB entsprechend auch für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Die mit diesem Standortkonzept ausgewählten Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen deshalb geltenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

Neben den Ausschlusskriterien, die sich bereits aus den übergeordneten Planungen ergeben, bestehen aus den geltenden Rechtsvorschriften weitere Restriktionen, die auf bestimmten Flächen der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegen stehen.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten dienen und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung geschützt werden. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG), auch sind in den Schutzgebietsverordnungen Bauverbote festgelegt, deshalb zählen Landschaftsschutzgebiete zu den Ausschlusskriterien.

Wald darf gemäß § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Genehmigung soll gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Wurde die Umwandlung ohne Genehmigung durchgeführt oder begonnen, hat die Forstbehörde gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 LWaldG Ersatzmaßnahmen anzuordnen. Deshalb werden alle Waldflächen als Ausschlussflächen behandelt.

5.3. Mindestgröße

Für die Standortauswahl werden Flächen ab einer Mindestgröße von ca. 3 ha berücksichtigt. Lediglich komplette versiegelte Flächen werden bereits ab 1 ha Größe in die Betrachtung einbezogen.

Die Schwelle von 3 ha für die Flächengröße von Flächen knüpft an die Begründung zu Ziel 115 des Landesentwicklungsplans an, nach der ab dieser Größe eine erkennbare Flächenrelevanz hinsichtlich der Auswirkungen von Photovoltaikanlagen besteht.

Unabhängig hiervon dient diese Mindestgröße für Flächen für Photovoltaikanlagen dem Ziel, die Errichtung von Photovoltaikanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Südliches Anhalt zu konzentrieren und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch diese Anlagen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

5.4. Flächen mit sehr guter Ertragsfähigkeit

Böden mit einer sehr guten Ertragsfähigkeit haben somit eine sehr hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Soweit potentielle Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach den zuvor beschriebenen Ausschlusskriterien verbleiben, werden deshalb alle Potentialflächen mit einer Ackerzahl >80 und damit einer sehr guten Ertragsfähigkeit des Bodens ausgeschieden.

5.5. Mindestabstand zwischen benachbarten Flächen

Ziel dieses Konzeptes ist es, die Errichtung von Photovoltaikanlagen an wenigen Standorten auf Flächen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Südliches Anhalt zu konzentrieren und die

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch diese Anlagen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Gleichzeitig sollen die die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EEG und § 4 Nr. 3 EEG unterstützt werden. Ein Mindestabstand zwischen benachbarten Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient der planvollen räumlichen Konzentration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Folgende Flächen werden auf Grund der Ausschlusskriterien nicht weiter betrachtet:

- Fläche-Nr. 4 ehemalige Kiesgrube Piethen – sie hat sich in den letzten Jahren zum Feuchtbiotop entwickelt
- Fläche Nr. 5 Stallanlage und Technikstützpunkt Pfaffendorf – diese Flächen werden noch aktiv von landwirtschaftlichen Betrieben genutzt

5.6. Netzverknüpfungspunkt an das öffentliche Stromnetz

Das EEG verpflichtet den lokalen öffentlichen Netzbetreiber dem Antragsteller/Anlagenbetreiber einen Anspruch auf vorrangigen Netzzugang/-anschluss.

Dazu stellt der Vorhabensträger beim öffentlichen Netzbetreiber (Mitzugang Strom) den Antrag auf Netzverträglichkeitsprüfung für eine gemäß Antrag definierte Anschlussleistung. Der Netzbetreiber prüft die Netzsituation vor Ort und benennt für die beantragte Anschlussleistung den passenden und wirtschaftlich sinnvollsten Netzverknüpfungspunkt.

Idealerweise befindet sich dieser Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Nähe zur Vorhabensfläche.

6. Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ein wichtiger Faktor für die Eignung von Standorten für Photovoltaikanlagen ist die Verfügbarkeit der Flächen. Eigentümer können ihre Flächen anderweitig nutzen möchten, sodass diese Flächen nicht für die Nutzung von Solarenergie zur Verfügung stehen. Keine Standorte werden von vornherein aus Gründen einer möglicherweise mangelnden Verfügbarkeit ausgeschlossen.

Wirtschaftliche Aussagen zu den einzelnen Standorten gibt dieses Standortkonzept nicht.

Nach flächendeckender Anwendung der Kriterien ergeben sich auf dem Gebiet der Stadt Südliches Anhalt potentiell geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, auf denen der dort erzeugte Strom nach den Anforderungen des EEG vergütungsfähig ist. Als Ergebnis dieses Standortkonzeptes werden die Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 2: Auf Grund der Ausschlusskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeignet

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächenart	Größe
4	ehemalige Kiesgrube	Piethen	Konversion	6 ha
5	Stallanlage und Technikstützpunkt Pfaffendorf	Edderitz	Konversion	15 ha

Auf der Fläche der ehemaligen Kiesgrube hat sich seit der letzten Nutzung ein Feuchtbiotop entwickelt.

Die Stallanlage und Technikstützpunkt Pfaffendorf wird aktiv bewirtschaftet und steht daher nicht zur Verfügung.

Es verbleiben folgende Standorte:

Tabelle 3: für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete Standorte

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächenart	Größe
1	ehemalige Schweineanlage	Reinsdorf	versiegelt	1,6 ha
2	ehemalige Kiesgrube (Teilfläche)	Wieskau	Konversion	6,5 ha
3	Siloanlage	Piethen	versiegelt	1,1 ha
6	ehemalige Kiesgrube und Deponie	Edderitz	Konversion	6,5 ha

Bei der Fläche 2 sind bisher nur Teilflächen verfüllt.

Auf den westlichen Teilflächen haben sich auf den bisher nicht aufgefüllten Bereichen Biotope entwickelt. Diese Biotope stehen gegen die Entwicklung dieser westlichen Teilflächen als Standort einer Photovoltaikanlage. Die verbleibende Restfläche die bereits verfüllt ist und weitgehend frei von Bäumen und Büschen ist, wird im weiteren Verlauf als Teilfläche mit ca. 6,5 ha fortgeführt.

Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind in der landesplanerischen Abstimmung von Photovoltaik freiflächenanlagen deren Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 4: Ergebnis der Prüfung von für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Standorten

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flächenart	Nutzbare Größe
1	ehemalige Schweineanlage	Reinsdorf	versiegelt	1,6 ha
2	ehemalige Kiesgrube (Teilfläche)	Wieskau	Konversion	6,5 ha
3	Siloanlage	Piethen	versiegelt	1,1 ha
6	ehemalige Kiesgrube und Deponie	Edderitz	Konversion	4,5 ha

Fazit

Die Prüfung der Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hinblick auf deren Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts nach Ziel 115 LEP LSA ergibt keine grundlegenden Hindernisse für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den o.a. Flächen.

Für die Errichtung der Freiflächenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderlich, soweit der Standort nicht bereits im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit Zulässigkeit dieser Anlagen liegt.

Die Umsetzung des vorliegenden Standortkonzepts erfolgt über nachfolgende Änderungen wirksamer Flächennutzungspläne und durch die Aufstellung von Bebauungsplänen. In diesen Bauleitplänen sind die Eignungsflächen als Sonstige Sondergebiete im Sinne des § 11 BauNVO darzustellen bzw. festzusetzen.

7. Literaturverzeichnis

Clearingstelle EEG (2010):
Empfehlung 2010/2. Konversionsflächen. Berlin.
Clearingstelle EEG (2010):
Hinweis 2010/8. Stichtag 25. März 2010 für »beschlossene« Bebauungspläne. Berlin.
Clearingstelle EEG (2012):
Hinweis 2011/8. PV-Anlagen innerhalb eines Abstandes von 110 Metern zu Autobahnen oder Schienenwegen. Berlin.
Clearingstelle EEG (2014):
Votum 2014/2. Vergütung einer schwimmenden PV-Installation auf einem Baggersee nach § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 i. V. m. § 32 Abs. 2 EEG 2012 (a. F.). Berlin.

Rechtsvorschriften

EU

Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273, S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung 97/172/EG der Kommission vom 10.02.1997 (ABl. L 72, S. 1)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
Bundes Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532)
Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

Land Sachsen-Anhalt

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170)
Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 77)
Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 31.05.2017 (zur Verfügung gestellt durch Rundverfügung Nr. 09/2017 des Landesverwaltungsamts, Referat Bauwesen vom 30.06.2017)
Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt Bitterfeld Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt Bitterfeld Wittenberg. Köthen.
Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Stadt Südliches Anhalt

Flächennutzungsplan vom 02.12.1997 der Ortsteile Gröbzig, Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau.

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Südliches Anhalt

Ort: Reinsdorf:

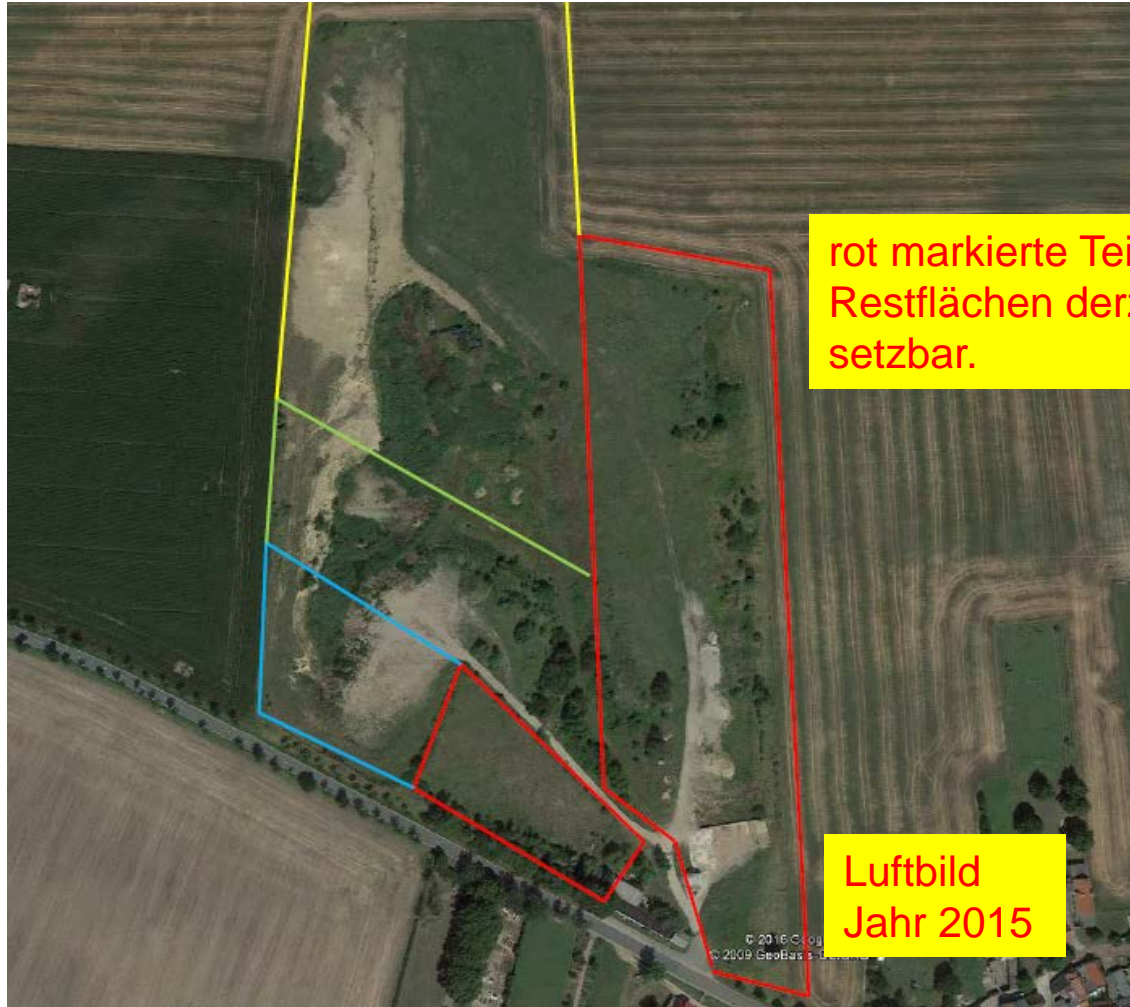
Bezeichnung: ehemalige Schweineanlage

Nr. 1



Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Südliches Anhalt

Ort: Wieskau
Bezeichnung: ehemalige Kiesgrube
Nr. 2



rot markierte Teilflächen,
Restflächen derzeit um-
setzbar.

Luftbild
Jahr 2015

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Südliches Anhalt

Ort: Piethen

Bezeichnung: ehemalige Siloanlage

Nr. 3



Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Südliches Anhalt

Ort: Piethen

Bezeichnung: ehemalige Kiesgrube

Nr. 4



Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Südliches Anhalt

Ort: Edderitz

Bezeichnung: Stallanlage und Technikstützpunkt Pfaffendorf

Nr. 5

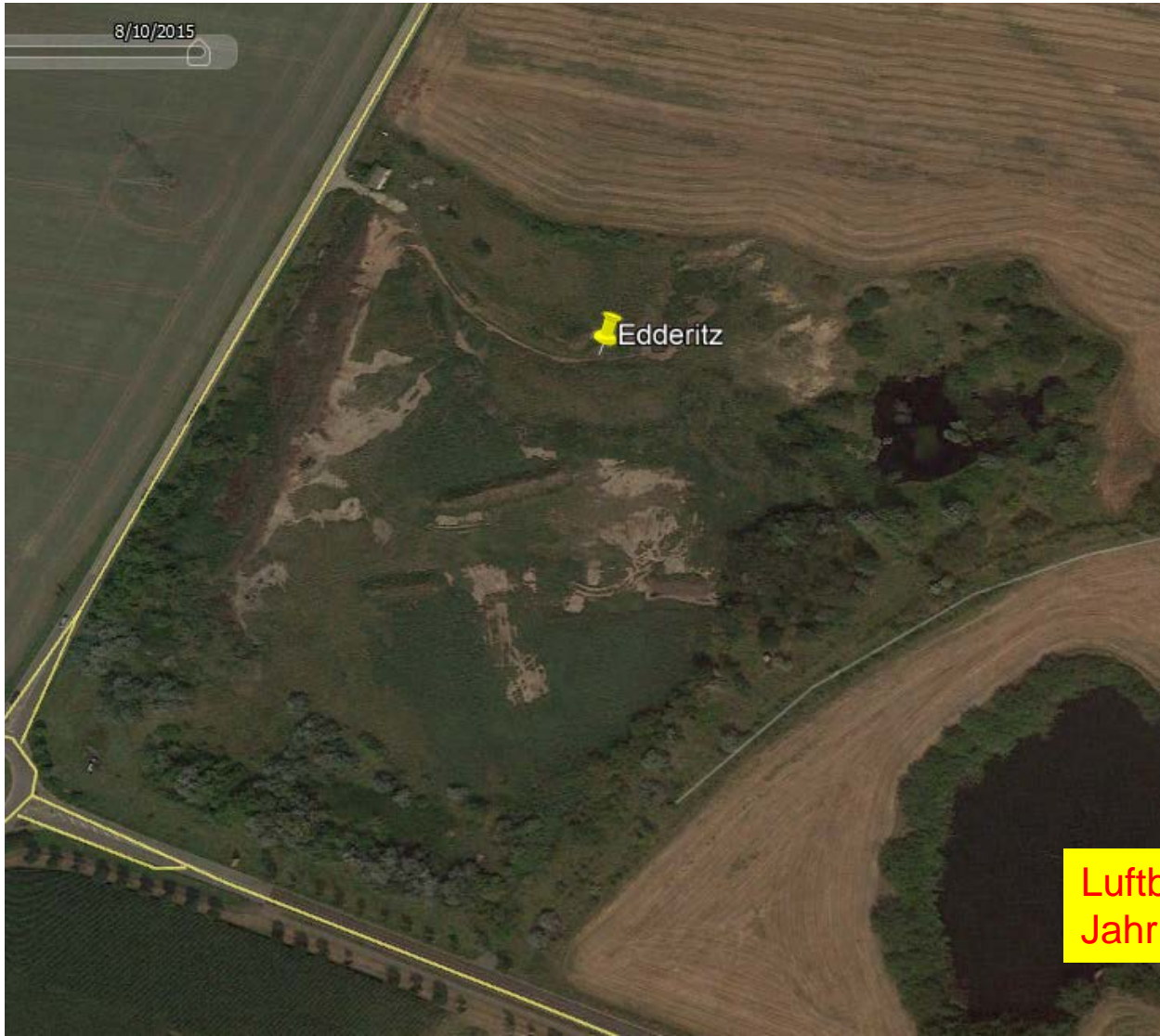


Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Südliches Anhalt

Ort: Edderitz

Bezeichnung: ehemalige Kiesgrube und Deponie

Nr. 6



Luftbild
Jahr 2015